

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>A. DSL-TV – lineare Weiterleitung (Streaming) fremder Programme über geschlossene Netzwerke</b>	<b>3</b>
<b>Frage 1: Was ist unter DSL-TV und IPTV zu verstehen?</b>	<b>3</b>
I. Der Begriff „DSL-TV“	3
II. Der Begriff „IPTV“	5
<b>Frage 2: Welche Rechte werden für DSL-TV benötigt?</b>	<b>6</b>
I. Unterscheidung der Fallgestaltungen: Weitersendung fremder oder Veranstaltung eigener Programme	6
II. Weitersendung und Streaming als Eingriffe in das Senderecht	7
III. Einholung der Rechte von den Werkurhebern und den Sendeunternehmen	9
IV. DSL-TV als eigenständige Nutzungsart gem. § 31 Abs. 1 UrhG	14
V. Auslegung von bestehenden Verträgen über die Kabelweitersendung	17
<b>Frage 3: Ist DSL-TV eine „Kabelweitersendung“ im Sinne von § 20b UrhG?</b>	<b>19</b>
I. Relevanz der Einordnung als Kabelweitersendung und Zweck von § 20b UrhG	19
II. Gesetzliche Vorgaben für die Definition der Kabelweitersendung i.S.v. § 20b UrhG	21
III. Meinungsstand zur Einordnung von DSL-TV unter § 20b UrhG	22
1. Gerichts- und Schiedsstellenentscheidungen	22
2. Literatur	23
3. Anmerkung der Kommission im Bericht zur Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG	25
4. Praxis der Verwertungsgesellschaften	26
IV. Eigene Lösung	28
1. Gesendetes Werk (Erstsendung)	28
2. Weitersendung im Rahmen eines Programms	28
3. Zeitgleich	29
4. Vollständig	30
5. Unverändert	30

## IV

6. Durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme	32
7. Ergebnis: DSL-TV fällt unter § 20b UrhG	34
<b>Frage 4: Fällt DSL-TV auch dann unter § 20b UrhG, wenn das Angebot mit einem bestimmten Anschluss gekoppelt ist, die Übertragung aber über das offene Internet erfolgt (sog. Kombinationsmodell)?</b>	35
<b>Frage 5: Müssen die Sendeunternehmen den Netzbetreibern die Rechte zur Weitersendung einräumen? (§ 87 Abs. 5 UrhG)</b>	38
I. Unterscheidung der Fallgestaltungen: Einzel- und Kollektivwahrnehmung	38
II. Kontrahierungszwang aus § 87 Abs. 5 UrhG	40
1. Entstehungsgeschichte und Zweck von § 87 Abs. 5 UrhG	40
2. Kontrahierungszwang	41
3. Ausschluss des Kontrahierungszwanges: „sachlich rechtfertigender Grund“	43
4. Rechtsfolgen (Inhalt) des Kontrahierungszwanges	44
5. Prozessuale Durchsetzung des Anspruchs auf Vertragsschluss aus § 87 Abs. 5 UrhG	45
III. Kontrahierungszwang aus § 11 UrhWahrnG	46
<b>Frage 6: Haben die Sendeunternehmen Unterlassungsansprüche gegen die Netzbetreiber, die ohne Einräumung der Rechte schon mit der Weitersendung beginnen?</b>	48
I. Unterlassungsanspruch des Sendeunternehmens bei Weiterleitung vor Vertragsschluss und möglicher Zwangslizenzeinwand	48
1. Systematische und teleologische Bedenken gegen den Zwangslizenzeinwand	50
2. Auswirkungen der Orange-Book-Entscheidung des BGH	54
II. Prozessuale Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs des Sendeunternehmens	57
<b>Frage 7: Wie hoch ist die in § 87 UrhG vorgesehene „angemessene“ Vergütung beim DSL-TV?</b>	60
I. Frühere Vertragspraxis hinsichtlich der Kabelweitersenderechte	60
1. Kabelglobalverträge mit der Deutschen Telekom (terrestrische Programme)	61
2. Verträge über die Einspeisung von Satellitenprogrammen	62

3. Fünf-Prozent-Tarif der Verwertungsgesellschaften aus dem Jahre 1997 (terrestrische Programme)	64
4. ANGA-Verträge	64
<b>II. Derzeitige Vertragspraxis hinsichtlich der Kabelweiterstenderechte</b>	<b>66</b>
1. Privatsender (vertreten durch VG Media)	67
a) Interimsvereinbarungen der VG Media mit den Kabelnetzbetreibern seit 2002 (Regio-Verträge)	67
b) Gesamtverträge	68
c) Tarif der VG Media bis 2006: Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 28.8.2006, Urteile des LG und KG Berlin	69
d) Aktuelle Kabelweiterstendungstarife der VG Media	70
e) Einigungsvorschlag vom 1.4.2009 zu den aktuellen Tarifen der VG Media (Analog-Tarif und Digitaltarif)	72
f) Einigungsvorschlag vom 22.2.2010 zum Digitaltarif der VG Media im Verfahren bezüglich T-Home (DSL-TV)	78
2. Öffentlich-rechtliche Programme (vertreten durch Münchener Gruppe)	82
a) Interimsvereinbarungen der GEMA mit den Kabelnetzbetreibern	82
b) Aktueller ANGA-Gesamtvertrag	83
c) Aktueller Kabelweiterstendungstarif (Gemeinsamer Tarif)	83
d) Einigungsvorschlag vom 1.12.2008 zum Gemeinsamen Tarif; Urteil des OLG Hamm	85
<b>III. Eigener Ansatz</b>	<b>87</b>
1. Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung der Kabelweiterstendung	87
a) Unterscheidung der Fallgestaltungen: Kollektivwahrnehmung, Einzelwahrnehmung	87
b) Urheberrechtliche Grundsätze zum Anspruch auf Vergütung	89
c) Angemessene Vergütung im Urhebervertragsrecht, § 32 UrhG	91
d) Vorgaben zur Vergütung der Kabelweiterstendung aus den Gesetzen und Gesetzesmaterialien	91
e) „Indizwirkung“ verwertungsgesellschaftlicher Tarife	94
f) Bisherige Vertragspraxis als Anhaltspunkt	95
g) „10 %-Regel“	96

h) Zwischenergebnis: Marktüblichkeit und Interessenabwägung als Kriterien	98
2. Besondere Aspekte der Vergütungsfrage beim DSL-TV	99
a) Wirtschaftliche Besonderheiten beim DSL-TV	99
b) Must-Carry-Pflichten nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 RStV	101
c) Besonderheiten des DSL-TV aus Nutzersicht	102
d) Auswirkung der Zweitverwertung auf die Erstverwertung	103
e) Zwischenergebnis: Gleichbehandlung von DSL-TV und sonstigem Digital-Kabelfernsehen	105
3. Ergebnis: Höhe der Tarife für DSL-TV	105
IV. Besonderheiten bei Einzelwahrnehmung der Weitersendrechte durch die Sender	109
<b>Frage 8: Benötigen die DSL-TV-Betreiber Markenlizenzen von den Sendeunternehmen?</b>	111
I. Verwendung der Marken in der Werbung für das DSL-TV	112
1. Verletzung von § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG	112
a) Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur „markenmäßigen“ Nutzung	113
b) Rechtfertigung des Eingriffs gem. § 23 Nr. 2 MarkenG	116
2. Verletzung von § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG	119
II. Verwendung der Marken im Rahmen der Kundeninformation nach Vertragsschluss	122
III. Nutzung der Bildmarken (Senderlogos)	123
<b>Frage 9: Sind die DSL-TV-Anbieter Sendeunternehmen gem. § 87 UrhG?</b>	125
<b>Frage 10: Benötigen die DSL-TV-Anbieter eine Rundfunklizenz?</b>	131
I. DSL-TV als Rundfunk gem. § 2 Abs. 1 RStV	132
1. Schwierigkeiten der Rundfunkdefinition nach RStV, GG und AVMD-Richtlinie	132
2. Status Quo der Rundfunkdefinition: Leitkriterium der Linearität und Feinjustierung nach dem Kriterium der Meinungsbildungsrelevanz	139
3. Einordnung von DSL-TV	142
II. DSL-TV-Anbieter als Veranstalter des Rundfunks	144

<b>III. Weiterverbreitung gem. § 51b RStV</b>	<b>146</b>
<b>Frage 11: Welche Pflichten haben die DSL-TV-Betreiber als Plattformbetreiber zu beachten?</b>	<b>149</b>
I. DSL-TV-Anbieter als Plattformbetreiber gem. § 52 RStV	150
1. Plattformbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 RStV	150
2. Keine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV (privilegierte Plattformen)	152
II. Pflichten für Plattformbetreiber nach dem RStV	157
1. Anbieter-Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 i.V.m. § 20a Abs. 1 und 2 RStV	158
2. Anzeige des Plattformbetriebs, § 52 Abs. 3 RStV, und Auskunftspflichten	160
3. Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber, § 52a Abs. 1 und 2 RStV	163
4. Änderungs- und Entbündelungsverbot, § 52a Abs. 3 RStV	164
5. Vorgaben für die Belegung der Plattform, § 52b RStV	164
a) Dreistufige Belegungsvorgaben: Must-Carry, Vielfaltsbereich, Free-Carry	166
b) Entscheidung über die Belegung und Anzeige der Belegung, § 52b Abs. 4 RStV	169
c) Befreiung von den Belegungsvorgaben, § 52b Abs. 3 RStV	169
6. Zugang zur Plattform für die Anbieter der Inhalte	172
a) Allgemeine Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit beim Zugang zur Plattform, § 4 Plattformsatzung	172
b) Technische Zugangsfreiheit, § 52c RStV	174
aa) Adressat des § 52c RStV	175
bb) Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access)	177
cc) Schnittstellen für Anwendungsprogramme (Application Programming Interface, API)	179
dd) Benutzeroberflächen	180
ee) Anzeige und Verfahren in Bezug auf die technischen Einrichtungen	184
c) Entgelte und Tarife, § 52d RStV	184
d) Kein Zugang zur Plattform nach allgemeiner TKG-Zugangsregulierung	186

## VIII

<b>III. TKG-Vorgaben zu Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen</b>	<b>187</b>
1. Anwendungsprogrammierschnittstellen, § 48 Abs. 2 Nr. 2 und § 49 Abs. 2 TKG	188
2. Zugangsberechtigungssysteme, §§ 48 Abs. 3, 50 TKG	190
a) Common Scrambling-Kompatibilität, § 48 Abs. 3 Nr. 1 TKG	190
b) Darstellung unverschlüsselter Signale, § 48 Abs. 3 Nr. 2 TKG	195
c) Schlüsselwechsel, Lizzenzen, Zugang, § 50 TKG	195
3. Personal Computer, Mobiltelefone und Co. als „digitale Fernsehempfangsgeräte“ i.S.v. §§ 48, 49 TKG?	198
<b>IV. Maßnahmen der Landesmedienanstalt (§ 52f RStV) und der Bundesnetzagentur, Verfahren und Zusammenarbeit</b>	<b>203</b>
<b>V. Beschwerderecht der Inhalteanbieter und Schlichtungsverfahren</b>	<b>205</b>
<b>VI. Unbedenklichkeitsbescheinigung, § 7 Abs. 4 der Satzung</b>	<b>205</b>
<b>Frage 12: Was ist beim Angebot elektronischer Programmführer (EPGs) zu beachten?</b>	<b>206</b>
I. Betroffene Schutzgegenstände und Verwertungsrechte bei der Verwendung fremder Inhalte	206
II. Keine freie Nutzung gem. § 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)	210
III. Einholung der Lizenz für die Programminformationen	212
<b>Frage 13: Was ist beim Angebot von Time-Shift und netzwerkbasierten Videorecordern zu beachten?</b>	<b>216</b>
I. Begrifflichkeiten: Time-Shift und Personal Videorecorder (PVR)	216
II. Rechtsfragen, unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung zu Online-TV-Recordern	217
<b>Frage 14: Welche zusätzlichen Rechtsfragen stellen sich beim Angebot eigener Inhalte als lineare Programme oder On-Demand? (Überblick)</b>	<b>221</b>
I. Erwerb der Nutzungsrechte an Inhalten für die Sendung in linearen Programmen oder für On-Demand-Dienste	222
II. Leistungsschutzrechte der DSL-TV-Betreiber als Sendeunternehmen gem. § 87 UrhG	224
III. Aufrücken auf der Regulierungsskala, Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien (§ 20 Abs. 2 RStV)	224

<b>IV. Rundfunkrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV</b>	226
<b>V. Beteiligung der DSL-TV-Betreiber an Sendeunternehmen</b>	227
<b>VI. Anforderungen an Video-On-Demand als Telemediendienste, Unklarheiten im neuen RStV</b>	228
<b>B. Web-TV – Weiterversendung von Fernsehsignalen über das offene Internet</b>	233
<b>Frage 1: Was ist unter Web-TV zu verstehen?</b>	233
<b>Frage 2: Ist Web-TV eine Kabelweiterversendung gem. § 20b UrhG?</b>	235
I. De lege lata	235
II. De lege ferenda	241
<b>Frage 3: Welche Rechte werden für Web-TV benötigt und wie können sie erlangt werden?</b>	245
I. Für Web-TV benötigte Rechte	245
II. Erlangung der für Web-TV benötigten Rechte; Beispiel Zattoo	245
1. Einzellizenzierung durch die Sendeunternehmen	245
2. Reichweite der Rechte der Sendeunternehmen in Bezug auf die Inhalte	249
III. Web-TV als eigenständige Nutzungsart gem. § 31 Abs. 1 UrhG	251
<b>Frage 4: Wie hoch ist die angemessene Vergütung für die Web-TV-Rechte?</b>	252
<b>Frage 5: Sind Web-TV-Anbieter Sendeunternehmen i.S.v. § 87 UrhG?</b>	257
<b>Frage 6: Benötigen Web-TV-Anbieter eine Rundfunklizenz?</b>	258
I. Web-TV als Rundfunk i.S.v. § 20 Abs. 1 RStV	258
II. Web-TV-Anbieter sind nicht Veranstalter	259
<b>Frage 7: Fällt Web-TV unter die Plattformregulierung gem. §§ 52 ff. RStV?</b>	259
<b>Frage 8: Was ist beim Angebot von Video-On-Demand über das offene Internet zu beachten? (Überblick)</b>	261
<b>Literaturverzeichnis</b>	262